

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Bebauungsplan Nr. 20 "Rosenstraße" nach § 13 b Baugesetzbuch; Billigungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- 3 Bauantrag XY auf Errichtung einer Heizzentrale zum Einbau einer Hackschnitzelheizung, mit Austragsraum und Vorratslager, XY, Fl.Nr. XY
- 4 Antrag auf Vorbescheid XY auf Errichtung Einfamilienhaus mit Garage, sowie Neuordnung der besteh. Garage mit Carport, XY Fl.Nr. XY
- 5 Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020
- 6 AWO-Haus für Kinder Halfing; Genehmigung Jahresabschluss 2019
- 7 Städtebauförderung; Festlegung des Untersuchungsgebiets
- 8 Rathaus Halfing: Beschlussfassung über die Erstellung eines Glasfaseranschlusses im Rahmen der bayerischen Glasfaser/WLAN-Richtlinie (GWLNR) mit evtl. Auftragsvergabe --> nochmalige Beschlussfassung
- 9 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
--------------	--

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 25.06.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 25.06.2020 und 02.07.2020 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gelten auch diese als genehmigt.

GR Schlaipfer zu TOP 2 öffentlich der Sitzung vom 25.06.2020: Hier ist beim Absatz 1 der Text so abzuändern, dass ein Geh- und Fahrrecht besteht.

TOP 2	Bebauungsplan Nr. 20 "Rosenstraße" nach § 13 b Baugesetzbuch; Billigungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
--------------	---

Mit Beschluss vom 12.12.2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Rosenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen. Die Fa. S·A·K Ingenieurgesellschaft mbH hat daraufhin einen Entwurf ausgearbeitet. Das Gremium nimmt Einsicht in den Entwurf in der Fassung vom 30.07.2020.

Die Vorsitzende und XY von der Fa. S·A·K Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein, geben hierzu nähere Erläuterungen.

Im Verlauf der Beratung werden aus dem Gremium folgende Änderungswünsche vorgebracht:

- Von GR Guggenberger wird ein kleiner Verbindungsweg entlang des Grundstücks XY (Fl.Nr. XY) vorgeschlagen. Laut XY verlieren wir dann doch einiges an Fläche, was der Breite der Parzelle 8 dann fehlen würde. Auch ist zu bedenken, dass der Weg sehr steil wäre. **Abstimmergebnis über die Aufnahme dieses Änderungswunsches: 3/11 Stimmen (damit abgelehnt)**
- Von GR Ober wird bei den Parzellen 5 und 6 vorgeschlagen, dass die beiden Gebäude auseinander gezeichnet werden. Es soll lediglich darauf hinweisen werden, dass alternativ auch ein Doppelhaus ausgeführt werden kann. **Abstimmergebnis über die Aufnahme dieses Änderungswunsches: 14/0 Stimmen (damit angenommen)**
- Hinsichtlich einer Fläche für einen Kinderspielplatz werden von XY die Gründe, die gegen die Aufnahme eines solchen gesprochen haben, herausgestellt. Dies wären unter anderem die

eh schon sehr hohen Erschließungskosten des Baugebiets durch die umfangreichen öffentlichen Flächen (Straßen, Grünflächen, Sickerflächen/Überflutungsmulde für das Hang-/Oberflächenwasser, etc.). Vielleicht könnte in den zu schaffenden Freiflächen (Grünflächen) diesbezüglich etwas geschaffen werden.

Auf Wunsch von GRin Zehetmayer wird über die Aufnahme einer zusätzlichen Fläche als Kinderspielplatz in die Planung abgestimmt. **Abstimmergebnis über die Aufnahme dieses Änderungswunsches: 3/11 Stimmen (damit abgelehnt)**

Abschließend fasst der Gemeinderat hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der nach Einarbeitung des vorstehend aufgeführten Punktes ausgearbeitete Entwurf samt Begründung in der Fassung vom 30.07.2020 wird gebilligt.

Die Verwaltung und die Fa. S-A-K Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein, werden beauftragt, das weitere Verfahren nach § 13 b BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

TOP 3	Bauantrag XY auf Errichtung einer Heizzentrale zum Einbau einer Hack-schnitzelheizung, mit Austragsraum und Vorratslager, XY, Fl.Nr. XY
--------------	--

XY nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP teil (Art. 49 GO).

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass das Landratsamt Rosenheim in einer Besprechung im Jahr 2016 mitgeteilt hat, dass die Grenze des Innenbereichs an der Garage beim Haus XY hin zur nordwestlichen Ecke von XY, weiter entlang der Mauer zum Feldweg geht. Der Stadl im Norden wird daher als Außenbereich betrachtet. Das Bauvorhaben wird daher ebenfalls nach § 35 BauGB beurteilt.

Das Gremium nimmt anschließend Einsicht in die vorliegenden Planzeichnungen. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Privilegierung wird vorausgesetzt.

TOP 4	Antrag auf Vorbescheid XY auf Errichtung Einfamilienhaus mit Garage, sowie Neuordnung der besteh. Garage mit Carport, XY Fl.Nr. XY
--------------	---

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Bauvorhaben liegt lt. Flächennutzungsplan in einem Dorfgebiet. Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen anhand einer Vormerkung der Verwaltung. Da die geplanten Vorhaben auf drei Grundstücken liegen und eines davon ein Hinterliegergrundstück darstellt, sind Leitungsrechte auch zugunsten der Gemeinde einzutragen. Sollte das Grundstück, wie im Antrag eingezeichnet, geteilt werden, ist ein zusätzlicher Revisions-

schacht für Schmutzwasser erforderlich. Hierfür ist eine Vereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen. Die Kosten hierfür hat der Antragsteller zu tragen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Auf die Immissionen aus der bestehenden angrenzenden Landwirtschaft wird hingewiesen. Die Dienstbarkeiten bezüglich des Hinterliegergrundstücks für die Leitungsrechte sind bis zur Bauantragstellung vorzulegen. Die Vereinbarung mit der Gemeinde wegen des zweiten Revisionsschachtes ist ebenfalls bis zur Bauantragstellung abzuschließen.

TOP 5	Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020
--------------	--

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan werden dem Gremium anhand des Vorberichts bekannt gegeben und entsprechend erläutert. Von der Vorsitzenden wird noch ergänzt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan im Haupt- und Finanzausschuss am 28.07.2020 vorberaten und mit diesem abgestimmt wurden.

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung in der Fassung vom 30.07.2020 (diese ist Bestandteil dieser Niederschrift) zu erlassen und den 1. Nachtragshaushaltsplan mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen aufzustellen.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde	HALFING
Landkreis	ROSENHEIM

für das **Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Halfing folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.342.700 €
(bisher 5.404.800 €)

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.647.600 €
(bisher 5.128.300 €)

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

1.469.000 €
(bisher 0 €)

§ 3

Alle weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 27.04.2020 bleiben unverändert.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Halving, den



Gemeinde Halving

Braun, 1. Bürgermeisterin

TOP 6 AWO-Haus für Kinder Halving; Genehmigung Jahresabschluss 2019

Die Vorsitzende gibt dem Gemeinderat den Jahresabschluss 2019 vom 18.06.2020 sowie das Anschreiben der AWO vom 15.06.2020 bekannt und gibt entsprechende Erläuterungen dazu.

Das Jahresergebnis 2019 weist ein Defizit in Höhe von 36.276,73 € aus und liegt damit um rund 71.900 € **unter** dem im Haushalt veranschlagten sowie genehmigten Defizit von 108.205 €.

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2019 des AWO-Hauses für Kinder wird vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Halving genehmigt. Das ausgewiesene Defizit in Höhe von 36.276,73 € ist dem AWO Kreisverband Rosenheim e.V. zu erstatten.

Die AWO ist darauf hinzuweisen, dass bei der Haushaltsplanung versucht werden soll genaueres Zahlenmaterial zu liefern (Die Diskrepanz zwischen der Haushaltsplanung und dem tatsächlichen Ergebnis ist bei unserer Einrichtung immer sehr hoch!).

TOP 7 Städtebauförderung; Festlegung des Untersuchungsgebiets

Die Vorsitzende erinnert an die bisherige Beratung. Die Gemeinde Halving ist 2018 in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden. Der Gemeinderat Halving hat Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB eingeleitet und das Büro Schimer Architekten und Stadtplaner mit der Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) sowie mit der vertiefenden Untersuchung eines Teils der Ortsmitte beauftragt, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die Sanierungsziele und die Durchführbarkeit der Sanierung. Dies entspricht den sogenannten vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB.

Die vertiefende Untersuchung soll in einem Gebiet stattfinden, dass als Untersuchungsgebiet „Ortsmitte“ bezeichnet wird und im Plan des Büros Schirmer Architekten und Stadtplaner vom 17.07.2020 begrenzt ist. Die Abgrenzung wurde mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

Das Untersuchungsgebiet ist die rechtlich Voraussetzung:

1. für die Erhebung von Daten,
2. die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger sowie die Auskunftspflicht und
3. für die Förderung einzelner Maßnahmen vor Festlegung des Sanierungsgebietes wie z.B. die städtebauliche Beratung, weitere Vorbereitungen und erste sogenannte vorgezogene Maßnahmen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **13/1** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Halfing beschließt für das im Lageplan des Architekturbüros Schirmer vom 17.07.2020 dargestellten Gebiet die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB durchzuführen und diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen ist das Büro Schirmer beauftragt. In der Bekanntmachung ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

TOP 8	Rathaus Halfing: Beschlussfassung über die Erstellung eines Glasfaseranschlusses im Rahmen der bayerischen Glasfaser/WLAN-Richtlinie (GWLNR) mit evtl. Auftragsvergabe --> nochmalige Beschlussfassung
--------------	--

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat Halfing am 27.02.2020 (TOP 1, nichtöffentlich) den Anschluss des Rathauses Halfing, Wasserburger Str. 1, 83128 Halfing an eine gigabitfähige und durchgängige Glasfaserleitung beschlossen hat. Dabei wurde im Beschlussbuchauszug von einer Fördersumme von 20.592,91 € ausgegangen.

Da die Gemeinde Halfing jedoch nicht an das Bayerische Behördennetz angeschlossen ist, ist die Förderhöchstsumme nur 20.000 €. Der Eigenanteil der Gemeinde ist daher **5.747,14 €** und nicht 5.148,23 € wie beim damaligen Beschluss angenommen.

Für die Erteilung des Förderbescheids ist daher ein korrigierter Beschluss nötig. Die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde von der Regierung aufgrund des bereits vorliegenden Beschlusses erteilt.

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Auftrag für die Glasfaserversorgung des Rathauses Halfing wird vorbehaltlich eines positiven Förderbescheides der Regierung von Oberbayern aufgrund des vorliegenden Angebots an die T-Systems International GmbH zum Angebotspreis von 25.741,14 € vergeben.

- **Dorfstiftung Halfing**

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass sich das Vermögen der Dorfstiftung aktuell auf 10.846,65 € beläuft. Davon sind 5.639,00 € durch das Stiftungsvermögen gebunden, so dass Rücklagen zur Mittelverwendung in Höhe von 5.207,65 € vorhanden sind.

- **Ferienprogramm 2020**

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass es trotz „Corona“ gelungen ist, auch in diesem Jahr ein Ferienprogramm, wenn auch im kleineren Umfang, auf die Beine zu stellen. Sie bedankt sich bei XY für die Erstellung des Ferienprogramms sowie bei den teilnehmenden Vereinen/Organisationen.

- **Bäckereifiliale Halfing der XY; Errichtung von 2 E-Ladesäulen auf dem Parkplatz**

Die Vorsitzende berichtet dem Gremium, dass XY 2 E-Ladesäulen für PKW's auf ihrem Parkplatz errichten möchte. Diese sind laut Landratsamt baurechtlich verfahrensfrei.

- **Verschiedenes aus den Reihen des Gemeinderats**

GR Stettner weist darauf hin, dass das Unkraut auf dem Halfinger Friedhof langsam überhandnimmt. Hiergegen gehört etwas unternommen. Die Vorsitzende entgegnet hierauf, dass der Friedhof vom Bauhof mit dem Brühgerät befahren wurde. Aufgrund der Witterung in den letzten Wochen ist die Bekämpfung in diesem Jahr aber nicht so erfolgreich. Sie wird die Sache mit dem Bauhof besprechen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun
1. Bürgermeisterin

Marco Binder
Schriftführer/in